

50. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 49. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 14 Ziffer 15 wird wie folgt geändert:

„§ 14 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebendes Recht der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. - 14. unverändert

15. Beförderung und Entlassung von DO-Angestellten sowie deren Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus und Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die mindestens dem Eingangsamt der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar sind mit Ausnahme der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie in den Reha-Kliniken auch mit Ausnahme der Psychologinnen und Psychologen. In den Eigenbetrieben der Knappschaft beschränkt sich die Zuständigkeit des Vorstandes für diese Maßnahmen auf die Mitglieder der Betriebsleitung, die stellvertretende Krankenhausverwaltungsdirektorin bzw. den stellvertretenden Krankenhausverwaltungsdirektor, die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Oberärztinnen und Oberärzte und auf die Einstellung der Leiterinnen und Leiter von Zentralapotheken.

16. - 38. unverändert“

2. § 18 Abs. 4 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„§ 18 – Geschäftsführung

(1) - (3) unverändert

(4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen insbesondere

1. unverändert

2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten sowie von Psychologinnen und Psychologen in den Reha-Kliniken und in den Eigenbetrieben der Knappschaft beschäftigten Oberärztinnen und Oberärzten sowie von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die den Laufbahnen des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes entsprechen. In den Eigenbetrieben der Knappschaft erstreckt sich die Zuständigkeit der Geschäftsführung für diese Maßnahmen darüber hinaus auf alle Beschäftigten in Entgeltgruppen, die der Laufbahn des höheren Dienstes entsprechen, sofern diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

3. - 12. unverändert

(5) – (6) unverändert“

3. Ziffer 2.3 der Anlage 3 zu § 42 wird wie folgt geändert:

„Anlage 3 zu § 42 - Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten

2.3 Auslagen für die Benutzung von privaten Kommunikationsmitteln („Kommunikationspauschale“)

Erstattet werden auf Antrag und gegen Nachweis die für die Versichertenältestentätigkeit genutzten privaten Kommunikationsmittel in Höhe von 20,- Euro monatlich. Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Kommunikation stehenden Kosten abgegolten.

Dazu zählen beispielsweise Faxkosten, Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelte im Festnetz- und Mobilbereich.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 15. April 2015.

Kummerow
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 15. April 2015 beschlossene 50. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V, § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV und § 41 Abs. 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 20. Mai 2015
112-7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(van Doorn)